

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf: Produktionsfachkraft Chemie¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
☐	BBP 1: Umgehen mit Arbeitsstoffen und Bestimmen von Stoffkonstanten (§ 5 Nr. 5)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) chemische Gesetzmäßigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Reaktionsfähigkeit, beachten b) Wärmetönung bei chemischen Reaktionen beachten c) physikalische Gesetzmäßigkeiten, insbesondere Aggregatzustandsänderungen und den Einfluss von Druck und Temperatur auf Gasvolumina, beachten d) mit Säuren, Basen, Salzen und deren Lösungen umgehen e) mit Lösemitteln umgehen, insbesondere mit Alkanolen und Alkanonen f) Arbeitsstoffe kennzeichnen und lagern g) Proben nehmen und Parameter bestimmen h) Säure-Base-Titrationsen, insbesondere einwertige Säuren mit einwertigen Basen, durchführen und stöchiometrisch auswerten; pH-Wert bestimmen i) Volumen, Masse und Dichte von Feststoffen sowie Konzentration von Lösungen über Dichte, Brechzahl und Trockengehalt bestimmen
☐	BBP 2: Verfahrenstechnische Grundoperationen (§ 5 Nr. 6)	☐ ☐ ☐	a) Grundoperationen unterscheiden, Geräte ihren Einsatzgebieten zuordnen b) Mischungen einschließlich Lösungen mit vorgegebenen Massenanteilen herstellen c) Feststoffe nach einem Verfahren zerkleinern und Gemenge sortieren und klassieren

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zur Produktionsfachkraft Chemie vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 906)

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
		☐ d) Feststoff-Flüssigkeits-Gemische insbesondere durch Sedimentieren, Zentrifugieren und Filtrieren trennen ☐ e) Gemische durch Umkristallisieren und Destillieren reinigen ☐ f) Feststoffe trocknen	
☐	BBP 3: Installationstechnische Arbeiten (§ 5 Nr. 7)	☐ a) Rohre und Rohrleitungsteile unter Berücksichtigung von Rohrverbindungsarten und -elementen sowie Dichtungsmaterialien verbinden und abdichten ☐ b) Absperrorgane bedienen	
☐	BBP 4: Warten und Instandhalten betrieblicher Einrichtungen (§ 5 Nr. 8)	☐ a) Anlagen einrichten, warten und überprüfen ☐ b) Wartungsarbeiten dokumentieren ☐ c) bei der In- und Außerbetriebnahme von Produktionseinrichtungen mitwirken ☐ d) Rohrleitungsteile und Armaturen unter Beachtung sicherheitstechnischer Vorschriften aus- und einbauen ☐ e) Instandhaltungsmaßnahmen nach Plan durchführen und dokumentieren ☐ f) Störungen im Produktionsablauf erkennen und vorgegebene Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen	
☐	BBP 5: Messtechnik (§ 5 Nr. 9)	☐ a) Geräte zur Bestimmung von Druck, Durchfluss, Füllstand, Menge und Temperatur unterscheiden und ihren Einsatzgebieten zuordnen ☐ b) Temperaturen messen ☐ c) Druck, Füllstand, Durchfluss und Menge mit mechanischen Geräten messen ☐ d) den Elementen eines Regelkreises Funktionen zuordnen	
☐	BBP 6: Bedienen von Anlagen (§ 5 Nr. 10)	☐ a) Einsatz- und Hilfsstoffe übernehmen und bereitstellen, Wareneingangskontrollen durchführen ☐ b) Betriebsbereitschaft von Anlagen sicherstellen ☐ c) Anlagen oder Teilanlagen an- und abfahren ☐ d) Anlagen oder Teilanlagen gemäß Betriebsanweisung bedienen und überwachen	

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
☐	BBP 7: Herstellen und Verarbeiten von Produkten (§ 5 Nr. 11)	☐	a) anorganische, organische, polymere oder bio- und gentechnische Produkte unter Berücksichtigung gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben herstellen oder verarbeiten
		☐	b) Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse dokumentieren und Inprozesskontrollen durchführen
		☐	c) Produkte lagern, insbesondere abfüllen, kennzeichnen, palettieren, transportieren und stapeln

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3.1)
- Integrative BBP 2: Anlagensicherheit (§ 5 Nr. 3.2)
- Integrative BBP 3: Umweltschutz (§ 5 Nr. 3.3)
- Integrative BBP 4: Einsetzen von Energieträgern (§ 5 Nr. 3.4)
- Integrative BBP 5: Umgehen mit Arbeitsgeräten und -mitteln (§ 5 Nr. 3.5)
- Integrative BBP 6: Qualitätssicherung, Kundenorientierung (§ 5 Nr. 3.6)
- Integrative BBP 7: Kostenorientiertes Handeln (§ 5 Nr. 3.7)
- Integrative BBP 8: Prozess-, Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 5 Nr. 4.1)
- Integrative BBP 9: Arbeiten im Team (§ 5 Nr. 4.2)
- Integrative BBP 10: Informationsbeschaffung, Dokumentation (§ 5 Nr. 4.3)
- Integrative BBP 11: Kommunikations- und Informationssysteme (§ 5 Nr. 4.4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in